



Förderrichtlinie der Stadt Geseke zur Förderung von „Stecker-Solar-Geräten“, in der Fassung vom 18.11.2022

Die Stadt Geseke fördert die Anschaffung von Stecker-Solar-Geräten durch einen Investitionszuschuss gemäß den folgenden Bestimmungen.

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Geseke hat sich zum Ziel gesetzt die CO₂-Emissionen im Stadtgebiet zu senken. Die Förderung der Erneuerbaren Energien spielt dabei eine wesentliche Rolle.

Mit den sog. Stecker-Solar-Geräten können auch Mieterinnen und Mieter bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnungen, denen kein eigenes Dach zur Verfügung steht, auf einfache Weise Strom erzeugen.

2. Gegenstand der Förderung

(a) Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte (Stecker-Solar-Geräte, Balkonmodule), wenn die Module und die Wechselrichter den Sicherheitsstandards der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS 0001:2019-10) entsprechen und durch das entsprechende Logo gekennzeichnet sind.

Unter anderem die Geräte, die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie „grün“ gelistet sind, halten diese Vorgaben ein (<https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>).

(b) Der Fördergegenstand muss fabrikneu sein und bei einem Fachhändler erworben werden. Der Kauf eines gebrauchten Gerätes wird nicht gefördert.

(c) Der Erwerb mittels Ratenkaufs oder Leasing-Geschäft schließt eine Förderung aus.

(d) Der Fördergegenstand wird ausschließlich zum privaten Gebrauch auf einem Grundstück im Stadtgebiet der Stadt Geseke erworben.

(e) Insel-PV- oder Off-Grid-Anlagen mit Akkubetrieb sind von der Förderung ausgeschlossen.

3. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die zum Zeitpunkt der Beantragung Haus- bzw. Wohnungseigentümerinnen- oder Eigentümer oder Mieterinnen bzw. Mieter mit Wohnsitz in Geseke sind.

Der Kauf eines Stecker-Solar-Gerätes wird nur einmalig aus Mitteln der Stadt Geseke gefördert. Beim gleichzeitigen Kauf mehrerer grundsätzlich förderfähiger Geräte wird pro Antragsteller nur ein Gerät gefördert. Eine Förderung von Personen, die mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in einem gemeinsamen Haushalt leben, wird dieser bzw. diesem zugerechnet.

4. Ausschluss der Förderung

Nicht förderfähig sind:

- a. Geräte, die bereits vor Eingang des Bewilligungsbescheides angeschafft wurden.
- b. Geräte, die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht den Sicherheitsstandards der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) entsprechen.
- c. Insel-PV- oder Off-Grid-Anlagen mit Akkubetrieb.
- d. Maßnahmen, die im Rahmen von Bebauungsplänen oder des Naturschutzrechtes festgesetzt werden.
- e. Maßnahmen, aus denen Mietpreiserhöhungen resultieren.
- f. Solaranlagen, die fest mit dem Gebäude installiert sind.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (a) Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach der Eingangsreihenfolge der Anträge. Ein Rechtsanspruch auf die Fördermittel besteht nicht.
- (b) Die Förderhöhe beträgt 200,00 Euro je Anlage.
- (c) Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine Finanzierung mit anderen öffentlichen Mitteln aus.

6. Verfahren

- (a) Für die Beantragung der Fördermittel ist das unter <https://www.geseke.de/leben-wohnen/klimaschutz/> bereitgestellte Formular auszufüllen und mit den erforderlichen Anlagen online oder per Post folgender Stelle einzureichen:

Stadt Geseke
An der Abtei 1
59590 Geseke

E-Mail: klima@geseke.de

- (b) Der Antrag kann bis zum 30.08.2023 gestellt werden.
- (c) Mit dem Antrag ist ein Wohnortnachweis, z.B. durch Kopie des Personalausweises einzureichen. Zur Identifizierung nicht benötigte Ausweisdaten sollen geschwärzt werden.
- (d) Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Fördermittel besteht nicht.
- (e) Der Kauf des Fördergegenstandes darf erst nach Eingang des Bewilligungsbescheides erfolgen. Anderenfalls erlischt der Anspruch auf Zuwendung.
- (f) Die Anschaffung des Fördergegenstandes ist spätestens 6 Monate nach Eingang der Bewilligung, spätestens jedoch bis zum 30.11.2023, durch folgende Unterlagen zu belegen:
 - a. Rechnungskopie / Kopie des Kaufvertrages mit Angaben zu Verkäufer / Verkäuferin, Empfänger / Empfängerin und genauer Bezeichnung des Kaufgegenstandes
Die Rechnung muss auf den Antragstellenden ausgestellt sein.
 - b. Kopie einer Quittung oder Kontoauszug über die Kaufpreiszahlung

- c. Bestätigung des Antragsstellers über Meldung beim Netzbetreiber und über Eintrag im Marktstammdatenregister
 - d. Nachweis Einhaltung der „Sicherheitsstandards der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie“ (DGS 0001:2019-10)
- (g) Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach beanstandungsfreier Prüfung der eingereichten Zahlungsbelege durch den Fördergeber auf das im Antrag genannte Konto.
- (h) Bis zum 30.08.2023 eingegangene Anträge, die bewilligt wurden, werden längstens bis zum 30.11.2023 zur Auszahlung bereitgehalten.
- (i) Wird gegen die Förderbestimmungen verstoßen oder ist die Auszahlung des Zuschusses aufgrund falscher Angaben erfolgt, erlischt der Anspruch auf Zuwendung und bereits gezahlte Mittel sind zurückzuzahlen. Der Erstattungsanspruch wird mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst.

7. Vorführung

Die Stadt Geseke behält sich vor, den Fördergegenstand stichprobenartig vorführen zu lassen.

8. Datenschutz

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden aufgrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und gespeichert und dienen ausschließlich der Bearbeitung im Sinne dieser Richtlinie.

Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft und behält ihre Gültigkeit, solange ausreichend Haushaltsmittel für den Förderzweck zur Verfügung stehen. Sie verliert ihre Gültigkeit spätestens jedoch zum 31.12.2023.